

Beratung und Beschlussfassung zur Zahlung einer Verbandsumlage an den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Dörte Meyenburg	<i>Datum</i> 05.04.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	05.05.2022	Ö

Sachverhalt

Der aktuelle Lagebericht des Geschäftsjahres 2020 des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) zeichnet ein besorgniserregendes Bild. Der Verband ist nicht mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet, sein Anlagevermögen verschleißt tendenziell und ist zudem in Teilen nur kurzfristig finanziert. Die Liquidität ist dadurch sehr stark belastet, während die Verschuldung insgesamt weiter zunimmt.

Der Verband hat einen erheblichen Substanzverlust erlitten und verfügt über keinerlei finanzielle Reserven.

Der Zweckverband musste Maßnahmen zur Liquiditäts- und Vermögenssicherung ergreifen und gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung des ZkWAL eine Verbandsumlage erheben.

Der am 23. Februar 2022 von der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan 2022 des ZkWAL weist eine Umlage durch die Verbandsmitglieder in Höhe von insgesamt 9 Millionen EUR aus.

Durch diese Zwangsumlage soll eine dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ZkWAL erreicht werden. Der Zweckverband muss über eine durchgehend angemessene Eigenkapitalausstattung gemäß § 12 Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) verfügen.

Die Gemeinde Göhlen ist Verbandsmitglied des ZkWAL und somit umlagezahlungspflichtig gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

Der entsprechende Festsetzungsbescheid zur Verbandsumlage 2022 vom 25. März 2022 liegt in Höhe von insgesamt 214.739,93 EUR vor (Anlage 1).

Entsprechend der rätierlichen Aufteilung der Umlage werden folgende Fälligkeiten festgesetzt:

01.05.2022	71.579,97 EUR
01.05.2023	47.719,89 EUR
01.05.2024	23.859,99 EUR
01.05.2025	23.859,99 EUR

01.05.2026 23.859,99 EUR
01.05.2027 23.859,99 EUR.

Gemäß § 48 KV M-V hat die Gemeinde **unverzüglich** eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen **erheblichen** Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für die Auszahlungen.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist zunächst ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Auszahlung der Sonderumlage ausreichend. Um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns herzustellen, ist nach eingehender Prüfung der Notwendigkeit der Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 erst im Laufe des Jahres (und somit nicht unverzüglich) erforderlich.

Beschlussantrag

1. Die Gemeinde Göhlen hat auf der Grundlage des vorliegenden Festsetzungsbescheides vom 25. März 2022 eine Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 214.739,93 EUR an den ZKWAL zu zahlen.
Im Haushaltsjahr 2022 wird danach die Zahlung der ersten Rate in Höhe von 71.579,97 EUR fällig.
Die Gemeinde beabsichtigt gegen diesen Festsetzungsbescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Göhlen nicht berücksichtigt.
Die Sonderumlage des ZKWAL wird dem:

Produkt	61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage
Aufwandskonto	54430000 allgemeine Umlage an Zweckverbände
Auszahlungskonto	74430000 allgemeine Umlage an Zweckverbände zugewiesen.
3. Zur Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlungen besteht die Notwendigkeit des Erlasses einer 1. Nachtragssatzung 2022. Dies ist auch aus der Tatsache gegeben, da die Gemeinde Göhlen beabsichtigt weitere Geschäftsanteile an der Norddeutschen Energiegemeinschaft eG Schwerin in Höhe von 95.000 EUR zu erwerben. Die entsprechenden Auszahlungen sind ebenfalls nicht Bestandteil der Haushaltsplanung 2022.
4. Die Deckung der Aufwendungen zur ungeplanten Sonderumlage erfolgt durch die nicht geplante Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage. Der Ergebnishaushalt insgesamt wird dadurch nicht belastet.
Die Entnahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
Die Finanzierung der ungeplanten Auszahlungen zur Sonderumlage ist planmäßig derzeit nicht gesichert.

	Ergebnishaushalt 2022	
	61100.54430000 Aufwand Verbandsumlage insgesamt	214.739,93
EUR	61100.49210000 Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage (Sollübertragung)	214.739,93 EUR
	Finanzhaushalt 2022	
	61100.74430000 Auszahlung Verbandsumlage 1. Rate	
71.579,97 EUR		

5. Die Deckung der zukünftigen Finanzauszahlungen in Höhe von insgesamt 143.159,96 EUR wird bei der Erstellung des 1. Nachtragsplanes 2022 (jährliche Raten im Finanzplanungszeitraum - Folgejahre) berücksichtigt.

	61100.74430000 Auszahlung Verbandsumlage 2.-7. Rate	143.159,96
EUR		

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Festsetzungsbescheid Verbandsumlage (öffentlich)
---	--



Zweckverband
kommunaler
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust

Der Verbandsvorsteher

Körperschaft des öffentlichen Rechts

ZkWAL · Techentiner Str. 36 · 19288 Ludwigslust

Wenn Empfänger verzogen, bitte mit neuer Zustelladresse zurück.

Gemeinde Göhlen über: Amt Ludwigslust-Land
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust



Amt Ludwigslust-Land
Posteingang

28. März 2022

Verm.

01336

Seite 1 von 3

Techentiner Str. 36
19288 Ludwigslust

Telefon: 03874 4202-0
Telefax: 03874 4202-11

Bearbeitet von: Fred Freyermuth
Telefon: 03874 4202-0

Internet: www.zkwal.de
Email: verbandsvorsteher@zkwal.de

Ludwigslust, 25.03.2022

Festsetzungsbescheid zur Verbandsumlage 2022

Der Zweckverband Ludwigslust hat gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §43 Absatz 1 Satz 1 KV M-V in der jeweils gültigen Fassung seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden durch Kommunalabgaben, Zuschüsse Dritter sowie sonstige Einnahmen gedeckt. Nach § 162 Absatz 1 Satz 1 KV M-V in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verbandssatzung vom 25.05.2021 erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage).

Sehr geehrter Herr Seyer,

Ihre Gemeinde ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes kommunaler Wasserbehandlung und Abwasserbehandlung Ludwigslust und somit umlagezahlungspflichtig nach §162 Absatz 1 Satz 1 KV M-V.

Darüber hinaus wurde das Thema vielfach mit dem Vorstand, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und unter Einbeziehung der Kammereien mit den Amtsverwaltungen erörtert.

Die Bekanntgabe zur Umlage erfolgte in der Verbandsversammlung am 23. Februar 2022. Mit der Bekanntgabe wurde zugleich die Aufteilung in Raten wie folgt vorgesehen:

1. Rate: 3 Mio. € in 2022
2. Rate: 2 Mio. € in 2023
3. Rate: 1 Mio. € in 2024
4. Rate: 1 Mio. € in 2025
5. Rate: 1 Mio. € in 2026
6. Rate: 1 Mio. € in 2027

Die Fälligkeit wurde nach Rücksprache mit den Kammereien jeweils auf den 01.05. eines jeden Jahres abgestimmt.

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE30 1405 2000 1510 0013 40
BIC: NOLADE21LWL

Registergericht
Amtsgericht Schwerin
St-Nr. 4079/133/81631

Verbandsvorsteher:

Fred Freyermuth

Sprechzeiten: Mo. - Di. 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Do. 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr,
Mi. und Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Umlageberechnung Gemeinde:

Der Gesamtbetrag der Umlage ist auf den Trinkwasser- und Abwasserbereich aufgeteilt worden. Es wurde eine Aufteilung von 40% für Trinkwasser und 60% für Abwasser vorgenommen, da dieses dem Schlüssel entspricht, der sich aus den anteiligen Umsatzerlösen und dem anteiligen Anlagevermögen ergibt.

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 der Verbandssatzung ist einer Bemessung der Umlage im Rahmen der Wasserversorgung die Zahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, im Rahmen der Abwasserbeseitigung die Zahl der zu entsorgenden Grundstücke jeweils am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, zugrunde zu legen.

Die Gesamtanzahl der Wasserhausanschlüsse beträgt 9.832 Stück, sodass sich ein Betrag von 366,15 € pro Hausanschluss ergibt.

Die Gesamtzahl der zu entsorgenden Grundstücke beträgt 9.471 Stück, sodass sich ein Betrag von 570,16 € pro Grundstück ergibt.

Auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung am 23.02.2022 beschlossenen Wirtschaftsplanes 2022 und der satzungsgemäßen Aufteilung erhebt der Zweckverband eine Verbandsumlage, die für die Gemeinde Göhlen auf

214.739,93,- EUR

festgesetzt wird.

Entsprechend der beschlossenen ratierten Aufteilung der Umlage werden folgende Fälligkeiten festgesetzt:

Rate über	71.579,97 €	zum	01.05.2022
Rate über	47.719,89 €	zum	01.05.2023
Rate über	23.859,99 €	zum	01.05.2024
Rate über	23.859,99 €	zum	01.05.2025
Rate über	23.859,99 €	zum	01.05.2026
Rate über	23.859,99 €	zum	01.05.2027

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust, Verbandsvorsteher, Tschentiner Straße 36, 19288 Ludwigslust, Widerspruch eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen mit der Einlegung beauftragten Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid ist ein wichtiges Dokument. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid sorgfältig auf!

Mit freundlichen Grüßen



Fred Freyermuth
Verbandsvorsteher

Anlage: Umlagenberechnung Wasser und Abwasser